

Vereinbarung
über die Wahrnehmung von Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe durch
kreisangehörige Städte und Gemeinden im Landkreis Vechta
(Ganztagsbetreuung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien)

Aufgrund des § 13 des Nds. Gesetzes zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission (Nds. AG SGB VIII) in der Fassung vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 204) wird zwischen

dem Landkreis Vechta

als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und den

Städten und Gemeinden

**Bakum, Damme, Dinklage, Goldenstedt, Holdorf, Lohne, Neuenkirchen-Vörden,
Steinfeld, Vechta und Visbek**

folgende Vereinbarung getroffen:

§ 1

- (1) Die Städte und Gemeinden nehmen im Einvernehmen mit dem Landkreis Vechta als Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Maßgabe des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 geltenden Fassung Aufgaben der Jugendhilfe zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter in den Schulferien entsprechend der Ferienordnung des Landes Niedersachsen in der jeweils geltenden Fassung (zuletzt festgelegt durch RdErl. d. MK v. 18.11.2022) wahr.
- (2) Die Planung und Durchführung der Aufgabe ist in den wesentlichen Punkten mit dem Landkreis Vechta abzustimmen. Dessen Gesamtverantwortung bleibt unberührt (§ 13 Abs. 3 Nds. AG SGB VIII).

§ 2

- (1) Die Städte und Gemeinden verpflichten sich zur Sicherstellung der Ganztagsförderung in den Schulferien für ihren örtlichen Bereich unter Einhaltung der Vorgaben des § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 jeweils geltenden Fassung.
Hierzu stellen sie sicher, dass die Betreuung ab Klasse 1, künftig aufsteigend bis Klasse 4, nach folgenden Maßgaben durchgeführt wird:

- a) Zur Erfüllung des Rechtsanspruchs ist die Betreuung entsprechend der Regelung in § 24 Abs. 4 SGB VIII in der ab 01.08.2026 jeweils geltenden Fassung sicherzustellen.
 - b) Die Betreuung erfolgt in Gruppen von 20 Kindern. Um eine optimale Auslastung zu erreichen, sollen innerhalb der Stadt oder Gemeinde auch schulstandortübergreifende Gruppen gebildet werden.
 - c) Je Betreuungsgruppe werden 2 Betreuungskräfte eingesetzt. Diese erfüllen die Voraussetzungen der §§ 72 Abs. 1 und 72a Abs. 1 SGB VIII. Die Prüfung obliegt den Städten und Gemeinden.
 - d) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots sind Kostenbeiträge nach Maßgabe des § 90 SGB VIII zu erheben. Hierzu erlässt der Landkreis Vechta eine Kostenbeitragssatzung. Die Festsetzung und Erhebung der Kostenbeiträge obliegt den Städten und Gemeinden. Wenn die Belastung durch Kostenbeiträge den Eltern und dem Kind nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist, wird der Kostenbeitrag auf Antrag entsprechend erlassen. Die Übernahme eines Beitrags oder Beitragsanteils durch den Landkreis Vechta als Träger der öffentlichen Jugendhilfe wird ausgeschlossen.
- (2) Der Landkreis Vechta beteiligt sich im Rahmen des Beschlusses des Kreistages vom xx.xx.2026 an den Kosten der Ferienbetreuung für Kinder im Grundschulalter.
- a) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 sind Gruppen förderfähig, wenn mindestens ein Kind der Gruppe anspruchsberechtigt ist. Abweichend von Abs. 1 Buchst. b) sind in Ortsteilen gebildete Gruppen förderfähig, sofern sie mindestens 5 Kinder umfassen.
 - b) Die Kosten einer Betreuerstunde werden in Höhe des jeweils geltenden Mindestlohns zuzüglich einer Arbeitgeberkostenpauschale in Höhe von 30 % sowie einer Sachkostenpauschale in Höhe von 2 Euro in Rechnung gestellt. Von der sich ergebenden Summe der tatsächlich geleisteten Betreuerstunden werden erhobene Kostenbeiträge abgesetzt. Die verbleibenden Kosten werden zur Hälfte vom Landkreis Vechta übernommen.
 - c) Die Abrechnung erfolgt zum Stichtag 10.11. des jeweiligen Jahres. Die Kostenrechnung ist mit den zahlungsbegründenden Unterlagen bis spätestens zum 30.11. des jeweiligen Jahres beim Landkreis Vechta vorzulegen.

§ 3

Diese Vereinbarung kann aus wichtigem Grund mit einer Frist von 12 Monaten jeweils zum 31.07. gekündigt werden.

Eine Anpassung der in § 2 Abs. 2 dieser Vereinbarung genannten Kosten einer Betreuerstunde kann aufgrund von allgemeinen Lohn- und Preissteigerungen einvernehmlich zwischen den Vertragsparteien neu vereinbart werden.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt zum 01.08.2026 in Kraft und hat eine Laufzeit bis zum 31.07.2034.

Vechta, _____

Für den Landkreis Vechta:

Landrat Tobias Gerdemeyer

Für die Gemeinde Bakum:

Bürgermeister Tobias Averbeck/Vertretung

Für die Stadt Damme:

Bürgermeister Mike Otte/Vertretung

Für die Stadt Dinklage:

Bürgermeister Carl-Heinz Putthoff/Vertretung

Für die Gemeinde Goldenstedt:

Bürgermeister Alfred Kuhlmann/Vertretung

Für die Gemeinde Holdorf:

Bürgermeister Dr. Wolfgang Krug/Vertretung

Für die Stadt Lohne:

Bürgermeisterin Dr. Henrike Voet/Vertretung

Für die Gemeinde Neuenkirchen-Vörden

Bürgermeister Ansgar Brockmann/Vertretung

Für die Gemeinde Steinfeld:

Bürgermeister Sebastian Gehrold/Vertretung

Für die Stadt Vechta:

Bürgermeister Kristian Kater/Vertretung

Für die Gemeinde Visbek:

Bürgermeister Gerd Meyer/Vertretung